



EU-ENTWALDUNGSVERORDNUNG (EUDR)

WORUM GEHT ES BEI DER EU-ENTWALDUNGSVERORDNUNG?

Ziel der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestation bzw. EUDR) ist es, Entwaldung und Waldschädigung zu reduzieren, in dem hiermit in Verbindung stehende Produkte nicht mehr innerhalb der EU verkauft werden. Die Verordnung ist am 29.6.2023 in Kraft getreten und wird am 30.12.2025 für große Unternehmen und ab dem 30.6.2026 für Kleinst- und Kleinunternehmen verpflichtend gültig.

ANWENDUNGSBEREICH

Die EUDR betrifft Rohstoffe und daraus hergestellte Produkte, die „üblicherweise“ mit Entwaldung zusammenhängen, insbesondere Rohstoffe: Holz, Kautschuk, Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Soja. Produkte: z. B. Gummi, Leder, Schokolade, Möbel, Papier.

Eine vollständige Liste der betroffenen Produkte ist im Anhang I der Verordnung zu finden.

Achtung: Die Verordnung gilt auch für innerhalb der EU hergestellte Erzeugnisse.

ABGABE EINER SORGFALTSERKLÄRUNG

Unternehmen müssen über diese Rohstoffe bzw. Produkte eine Sorgfaltserklärung abgeben, mit welcher sie bestätigen, dass sie die Sorgfaltspflicht erfüllt haben und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde. Weitere Informationen bietet Anhang II der Verordnung. Diese Informationen sind über ein von der EU bereitgestelltes Informationssystem einzureichen, das EUDR-Informationssystem. Die hier eingereichten Sorgfaltserklärungen sind rechtlich bindend und ihr Inhalt kann von den zuständigen Behörden überprüft werden.

MELDUNG UND ROLLE IN DER LIEFERKETTE

Die Pflichten zu Meldung, Kontrolle und Informationsweitergabe hängen von der Rolle in der Lieferkette ab. Ob ein Unternehmen Rohstoffe/Produkte importiert, exportiert, erstmals in der EU anbietet oder nur weiterverkauft, bestimmt die nötigen Schritte.

RISIKOKLASSIFIZIERUNG VON LÄNDERN

Die EU stuft die Länder in drei Risiko-Kategorien ein: geringes, normales und hohes Risiko. Mehr zur Klassifizierung/Länderrisiko finden Sie in der Verordnung 2025/1093.

LEITFÄDEN FÜR UNTERNEHMEN

- 1. Produkte prüfen:** Vergleichen Sie die Zolltarifnummern Ihrer Produkte mit der Liste der EUDR-pflichtigen Waren (Anhang I).
- 2. Erzeugungsdatum ermitteln:** Stellen Sie fest, wann Ihre Rohstoffe erzeugt wurden. Vor dem 29.6.2023 gilt die EUDR noch nicht.
- 3. Lieferanten kontaktieren:** Klären Sie mit vorgelagerten Partnern, ob sie Ihnen bereits notwendige Informationen (Referenznummern, Herkunftsachweise, Geodaten) bereitstellen.
- 4. Kunden informieren:** Fragen Sie bei nachgelagerten Partnern nach, welche Daten sie benötigen, und geben Sie nur die für Ihre Rolle in der Lieferkette relevanten Informationen weiter.

MEHR INFORMATIONEN: wko.at/nachhaltigkeit/entwaldungsfreie-lieferketten



Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:
WKO Oberösterreich | Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft
Bereich Energie und Nachhaltigkeit
Hessenplatz 3 | 4020 Linz | T 05-90 909-3433
E nachhaltigwirtschaften@wkooe.at
W wko.at/ooe/nachhaltigwirtschaften